



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0389/2020		Datum: 19.10.2020	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.:	
Betreff:			
Finanzielle Auswirkungen durch das Rettungsdienstgesetz			
Gremienweg:			
07.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

Der Haupt – und Finanzausschuss nimmt die Unterrichtung über die finanzielle Auswirkung des Rettungsdienstgesetzes zur Kenntnis.

Begründung:

Der Landtag hat am 29. Januar 2020 die Novelle zum Rettungsdienstgesetz verabschiedet. Das Gesetz ist zum 01.04.2020 in Kraft getreten. Als wesentlicher Bestandteil gilt u.a. die neue Regelung über den Bau und die Finanzierung von Rettungswachen in den Gebietskörperschaften, welche auch jeweils finanzielle Auswirkungen auf die dem Rettungsdienstbereich zugeordneten Gebietskörperschaften nach sich zieht.

Nach der bisherigen Ausführung des § 11 Abs. 2 und 3 trugen die Landkreise und kreisfreien Städte die Kosten für die bauliche Herstellung und Erneuerung oder für die angemieteten Räumlichkeiten der Leitstellen oder Rettungswachen, die sich in deren Gebiet befanden. Die neue Regelung sieht unter § 11 Abs. 3 und i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 vor, dass sich die in einem Rettungsdienstbereich zusammengeschlossenen Landkreise und kreisfreien Städte gemeinsam an der Finanzierung der Leitstellen- oder Rettungswachen beteiligen. Darüber hinaus haben sich bei Rettungswachen im Grenzgebiet mehrerer Rettungsdienstbereiche auch die jeweils benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte anderer Rettungsdienstbereiche zu beteiligen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Versorgungsgebiete von vielen Rettungswachen zur Gewährleistung der Hilfeleistungsfrist von 15 Minuten Fahrzeit über die Gebiete mehrerer Landkreise und kreisfreien Städte hinweg liegen. Im Sinne einer optimalen rettungsdienstlichen und notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung hat die Versorgung über Landkreis- und Rettungsdienstbereichsgrenzen hinweg zu erfolgen.

Die neue Kostenaufteilung gewährleistet eine umfängliche Planung durch die zuständige Behörde (Rettungsdienstbehörde Kreisverwaltung Mayen-Koblenz). Diese habe die Versorgungsstruktur festzulegen und regelmäßig zu überprüfen. Die Versorgungsstruktur, d.h. die Einrichtungen des Rettungsdienstes, ihre Standorte, die Ausstattung mit Fahrzeugen und die von der zuständigen Behörde festzulegenden Betriebszeiten, muss regelmäßigen Überprüfungen unterzogen werden, um die Analyse der Hilfeleistungsfrist und andere Qualitätsindikatoren zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der Kostenanteile der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte ist das Verhältnis der für den Finanzausgleich maßgebenden Einwohnerzahl der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte heranzuziehen. Dies gilt sowohl für die Leitstellen und Rettungswachen innerhalb des Rettungsdienstbereiches als auch in den Fällen für die erforderlichen Rettungswachen, deren Versorgungsgebiet Teile mehrerer Rettungsdienstbereiche umfasst. Die neue Regelung führt zu einer weiteren Optimierung der rettungsdienstlichen Infrastruktur in den ländlichen Gebieten und in den

Grenzgebieten zwischen den Rettungsdienstbereichen. Die Vorschrift berücksichtigt die Erfahrung, dass Finanzierungsprobleme bisher zu den häufigsten Ursachen für eine Behinderung einer bereichsübergreifenden Zusammenarbeit gehört haben. Es ist zwingend erforderlich, dass die Sicherstellung der Finanzierung vorab geklärt ist.

Die Rettungswachen werden von der zuständigen Behörde oder von der im Rettungswachenbereich zugeordneten Sanitätsorganisation eingerichtet, besetzt und unterhalten. In der Regel werden neue Rettungswachen stets von dieser Sanitätsorganisation errichtet. In diesen Fällen sind die Zuwendungen an die Sanitätsorganisationen in Höhe von 75 v.H. der Gesamtkosten für die bauliche Herstellung, Erneuerung oder für die angemieteten Räumlichkeiten gemäß der beschriebenen Aufteilung auf mehrere Landkreise oder kreisfreien Städte zu verteilen.

Die neuen Regelungen des Rettungsdienstgesetzes treffen zwar Aussagen auf die Aufgaben der Rettungsdienstbehörde und zu den Kostenpflichten der Landkreise und kreisfreien Städte, allerdings wird der Ablauf des Verfahrens über die Genehmigung und über den Erlass des Zuwendungsbescheids nicht eindeutig geregelt.

Insofern haben sich die beteiligten Kreisverwaltungen Mayen-Koblenz, Ahrweiler, Cochem-Zell sowie die Stadtverwaltung Koblenz auf folgendes Verfahren verständigt:

- Antrag der Sanitätsdienstorganisation an die jeweilige Gebietskörperschaft (Landkreis oder Stadt) in dem die Rettungswache hergestellt oder erneuert werden soll. Diese prüft und bewertet den Antrag aus ihrer Sicht.
- Nach Prüfung leitet die Gebietskörperschaft den vollständigen Antrag, inklusive der Kostenberechnung nach DIN 276, an die Rettungsdienstbehörde weiter. Die Rettungsdienstbehörde prüft die Notwendigkeit, den Standort und Sonstiges im Rahmen der notwendigen Versorgungsstruktur.
- Die Rettungsdienstbehörde stellt das Einvernehmen mit den anderen Gebietskörperschaften her (sofern dies nicht zu erreichen ist, legt sie den Vorgang der ADD zur Entscheidung vor).
- Mit der Erteilung des Einvernehmens verpflichtet sich die Gebietskörperschaft schriftlich dem Verfahren zuzustimmen und erkennt auch die Kostenpflicht zu der Maßnahme nach den Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes an.
- Die Rettungsdienstbehörde erteilt der Gebietskörperschaft die Genehmigung zur Umsetzung der Herstellung bzw. Erneuerung der Baumaßnahme aus versorgungsstruktureller Sicht.
- Die Gebietskörperschaft wickelt wie bisher die Baumaßnahme mit der Sanitätsdienstorganisation ab und erlässt hierzu auch den Bewilligungsbescheid.
- Die Gebietskörperschaft beantragt auch die Zuwendungen nach der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen zum Neubau von Rettungswachen vom Land Rheinland-Pfalz.
- Die Gebietskörperschaft zahlt die Zuwendung gegenüber der Sanitätsdienstorganisation aus und fordert bei den anderen Gebietskörperschaften die entsprechenden Zuwendungsanteile nach Abschluss des Projektes ein.
- Die Gebietskörperschaft meldet den anderen Gebietskörperschaften ihren Erstattungsanspruch so rechtzeitig an, dass diese die Mittel in den Haushaltsplan aufnehmen können.
- Maßgeblicher Abrechnungsschlüssel (Einwohnerzahl) ist der für das Haushaltsjahr der Schlussabrechnung der Maßnahme gültige Abrechnungsschlüssel.

Fazit:

Mit der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes werden künftig die Kosten für die Unterhaltung sowie die Errichtung oder Erweiterung von Rettungswachen auf alle im Rettungsdienstbereich zugeordneten Gebietskörperschaften umgelegt. Für Rettungswachen, welche auch in benachbarten Rettungsdienstbereichen zum Einsatz kommen und dort die gesetzliche Hilfsfrist gewährleisten, werden diese Gebietskörperschaften ebenfalls an der Finanzierung beteiligt. Im Rettungsdienstbereich Koblenz sollen voraussichtlich in den kommenden Jahren weitere Rettungswachen errichtet werden. Die Notwendigkeit stellt die zuständige Rettungsdienstbehörde fest. Bezüglich der Beteiligung der Herstellungskosten wird dann auch die Stadt Koblenz nach dem v.g. Verfahren aufgefordert. Für das Stadtgebiet Koblenz sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine zusätzlichen Rettungswachen erforderlich. Die Hilfeleistungsfrist wird durch die bisherigen Standorte gewährleistet.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine